

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 49 (1989-1990)

Heft: 4

Rubrik: Erziehungsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

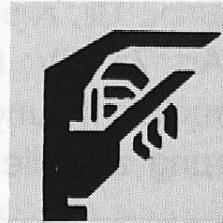
Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsdepartement

Gehalt der Volksschullehrer

gemäss kant. Lehrerbesoldungsverordnung,
gültig ab 1. Januar 1990



	SCHUL-WOCHEN	D I E N S T J A H R E															17 u.mehr
		1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17			
PRIMARLEHRER	35	44'036	45'413	46'790	48'167	49'544	50'921	52'298	53'675	55'052	56'429	57'806	59'183	60'560			
	36	45'291	46'708	48'125	49'542	50'959	52'376	53'793	55'210	56'627	58'044	59'461	60'878	62'295			
	37	46'551	48'007	49'463	50'919	52'375	53'831	55'287	56'743	58'199	59'655	61'111	62'567	64'023			
	38	47'811	49'306	50'801	52'296	53'791	55'286	56'781	58'276	59'771	61'266	62'761	64'256	65'751			
REALLEHRER	38	51'600	53'212	54'824	56'436	58'048	59'660	61'272	62'884	64'496	66'108	67'720	69'332	70'944			
SEKUNDARLEHRER	38	56'664	58'437	60'210	61'983	63'756	65'529	67'302	69'075	70'848	72'621	74'394	76'167	77'940			
KLEINKLASSENLEHRER	35	47'525	49'010	50'495	51'980	53'465	54'950	56'435	57'920	59'405	60'890	62'375	63'860	65'345			
	36	48'886	50'413	51'940	53'467	54'994	56'521	58'048	59'575	61'102	62'629	64'156	65'683	67'210			
	37	50'244	51'813	53'382	54'951	56'520	58'089	59'658	61'227	62'796	64'365	65'934	67'503	69'072			
	38	51'600	53'212	54'824	56'436	58'048	59'660	61'272	62'884	64'496	66'108	67'720	69'332	70'944			
ARBEITS-/HAUSWIRTSCHAFTSLEHRERINNEN - je Jahresstunde	35	1311.40	1354.20	1397.--	1439.80	1482.60	1525.40	1568.20	1611.--	1653.80	1696.60	1739.40	1782.20	1825.--			
	36	1349.--	1393.--	1437.--	1481.--	1525.--	1569.--	1613.--	1657.--	1701.--	1745.--	1789.--	1833.--	1877.--			
	37	1386.40	1431.65	1476.90	1522.15	1567.40	1612.65	1657.90	1703.15	1748.40	1793.65	1838.90	1884.15	1929.40			
	38	1424.--	1470.45	1516.90	1563.35	1609.80	1656.25	1702.70	1749.15	1795.60	1842.05	1888.50	1934.95	1981.40			
- je Stunde		37.50	38.70	39.95	41.15	42.40	43.60	44.80	46.05	47.25	48.50	49.70	50.90	52.15			
Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreter [Art. 16 LBV]		Primarlehrer				Fr. 1'258.20 je Schulwoche				Reallehrer / Kleinklassenlehrer				Fr. 1'357.90 je Schulwoche			
		Sekundarlehrer				Fr. 1'491.15 je Schulwoche				Arbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen				Fr. 37.50 je Stunde			

Die oben aufgeführten Grundlöhne enthalten die von der Regierung per 1. Januar 1990 beschlossene Teuerungszulage von 4,4% (ausgeglichener Index = 117,6 Punkte).

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
des Kantons Graubünden

Weitere Gehaltsangaben für die Volksschullehrer

Treueprämie

Art. 7a LBV: Die Lehrer haben in Be- rücksichtigung der Treue und Erfah- rung anstelle einer 13. Lohnzahlung

jährlich Anspruch auf eine Treueprämie. Diese richtet sich nach der An- zahl Dienstjahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden. Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jah- resbesoldung wie folgt abgestuft:

Dienstjahre:	Prozente:	Dienstjahre:	Prozente:
1	30	10	110
2	40	11	115
3	50	12	120
4	60	13	125
5	70	14	130
6	80	15	135
7	90	16	140
8	100	17	145
9	105	18 u. mehr	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer an öffentli- chen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unter- richt, den der Lehrer während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet. Ausnahmen und Sonderfälle betref- fend den Anspruch auf die Treueprämie regelt Art. 7b LBV.

Familienzulage

Fr. 960.— je Schuljahr (Art. 7 LBV)

Kinderzulage

Fr. 1320.— jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Al- tersjahres

Fr. 1560.— jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbil- dung)

Sonderzulage

Fr. 1300.— je Schuljahr für Primar- lehrer an Gesamtschu- len, 1.–6. Klasse (Art. 8 LBV)

Ansatz für die Entschädigung des Unterrichts zur sprachlichen Förde- rung fremdsprachiger Kinder:

Fr. 40.— pro Lektion im Kurs- oder Einzelunterricht (Art. 4, Abs. 2 der reg.-rätl. VO vom 2. 7. 1984), gültig ab 1. Januar 1989.

Anrechnung bisheriger Dienstjahre

Gesetzliche Grundlage:

Art. 6 LBV: Dienstjahre an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden voll angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren an anderen Schulen entscheidet das Departement auf Gesuch hin.

Als Dienstjahr gilt das Schuljahr unter der Voraussetzung, dass das Anstellungsverhältnis mindestens während 30 Schulwochen gedauert hat. Absenzen für Fort- und Weiterbildung werden nicht angerechnet.

Weitere Regelungen durch das Erziehungsdepartement im Interesse einer einheitlichen Praxis:

Bisherige ausserkantonale Dienstjahre oder Dienstjahre an nichtöffentlichen Schulen im Kanton Graubünden werden, analog den Dienstjahren an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden, für den Grundlohn voll angerechnet. Als Mindestpensum werden 3 Wochenlektionen während mindestens 30 Schulwochen vorausgesetzt.

fentlichen Schulen im Kanton, für den Grundlohn voll angerechnet. Als Mindestpensum werden 3 Wochenlektionen während mindestens 30 Schulwochen vorausgesetzt.

Pensionskasse

Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem Grundgehalt mit höchstens 8 Besoldungsstufen (maximal 9./10. Dienstjahr gemäss beil. Gehaltstabelle), vermindert um den Koordinationsabzug von Fr. 12 000.— (125% der minimalen einfachen Altersrente der AHV), gültig ab 1. Januar 1990.

*Erziehungs-, Kultur- und
Umweltschutzdepartement
des Kantons Graubünden*

Zwischenbericht der «Arbeitsgruppe Koedukation»

Vor einer Weichenstellung im Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Bündner Schulen

Im Rahmen eines bis Ende Februar 1990 verlängerten Vernehmlassungsverfahrens hat sich in verdankenswerter Weise auch der Bündner Lehrerverein dazu entschlossen, über seine Kreiskonferenzen die Meinungen der Lehrerschaft zu den im Zwischenbericht einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Modellen für die Einführung des

koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts zu erkunden und sie zu einer Vernehmlassung der bündnerischen Lehrerorganisation zu verarbeiten. Alle Bündner Lehrer werden somit in den nächsten Wochen Gelegenheit erhalten, sich in ihren Kreiskonferenzen oder evtl. auch Stufenkonferenzen mit diesem für unsre Schüler, aber auch für die Schule als Ganzes und für die einzelnen Lehrkräfte bedeutsamen Problem eingehend auseinanderzusetzen und ihre Meinungen dazu dartun zu können.

Die Würfel bereits 1982 und 1984 eindeutig gefallen

Wie wir in Diskussionen und Meinungsäusserungen während der letzten Monate immer wieder feststellen mussten, besteht vor allem in Lehrerinnen- und Lehrerkreisen da und dort noch immer die irrite Meinung, bei der heutigen Diskussion und Vernehmlassung gehe es um die Frage für oder gegen den koedukativen Unterricht in den Fächern Handarbeit und Hauswirtschaft. Davon kann aber, dies muss hier einmal mehr mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, überhaupt nicht die Rede sein. *Im Grundsatz ist die Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes auf allen Stufen der Volksschule im Kanton Graubünden eine auf politischer Ebene längst und eindeutig beschlossene Sache.* Einerseits durch den 1981 erlassenen sogenannten Gleichheitsartikel 4 der Bundesverfassung, anderseits aber vor allem aufgrund der Zustimmung des Grossen Rates zur Motion Martin Jäger (1982) mit 82:6 Stimmen, die 1984 zu einer vom Grossen Rat ebenso eindeutig beschlossenen Revision von Art. 15 und 19 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz führte, sind Erziehungsdepartement und Regierung heute unwiderruflich dazu verpflichtet, den koedukativen Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft im Sinne eines gleichartigen Unterrichtes für

Knaben und Mädchen auf allen Stufen der Bündner Volksschule zu verwirklichen.

Vom Grossen Rat ausdrücklich offen gelassen wurde 1984 der Zeitpunkt der Einführung des im Grundsatz beschlossenen koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts. Dabei bestand die Meinung, dass Graubünden bei dieser wie schon bei vielen anderen Neuerungen im Schul- und Erziehungswesen nicht unbedingt selber Pionierarbeit leisten müsse, sondern von den guten und schlechten Erfahrungen anderer Kantone profitieren könne. Eindeutige Erfahrungen dieser Art liegen heute vor. Andererseits drängen auch in unserem Kanton einzelne Eltern und Schulbehörden unter Berufung auf die eindeutige Rechtslage immer vehemente auf eine möglichst rasche und umfassende Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes in allen Bündner Schulen. Eine möglichst baldige Realisierung des gleichen Unterrichtsangebotes für Knaben und Mädchen in den Fächern Handarbeit und Hauswirtschaft ist daher heute ein Gebot der Stunde, wenn wir bei der Gestaltung dieses Unterrichts so weit wie möglich unseren besonderen Verhältnissen Rechnung tragen und nicht Gefahr laufen wollen, durch Gerichtsentscheide oder andere Verfügungen von aussen zu unangemessenen Lösungen gezwungen zu werden.

Wachsende Bedeutung der Fächer Handarbeit und Hauswirtschaft in einer veränderten Zeit

Keine anderen Fächer unserer Schule, so stellt die «Arbeitsgruppe Koedukation», die unter dem Vorsitz von Schulinspektor Tscharner in ca. 1½ Jahren eine ebenso umfangreiche wie sachlich ausgezeichnet fundierte Arbeit geleistet hat, in ihrem der Lehrerschaft und den Behörden zu einer ersten Weichenstellung unterbreiteten Zwischenbericht fest, haben auf schweizerischer Ebene in den letzten Jahren mehr Anlass zu Diskussionen und Auseinandersetzungen Anlass gegeben als die Handarbeit und Hauswirtschaft. Beim heutigen Überfluss an täglichen Bedarfsartikeln sind Sachkenntnisse unerlässlich, um sich im Wirrwarr des Angebots zurechtzufinden. In dieser Hinsicht, als Erziehung zu einem bewussten Konsumverhalten also, wird die Aufgabe von Handarbeit und Hauswirtschaft in den kommenden Jahren daher an Bedeutung zweifellos gewinnen. Ein lebensnaher Unterricht, mit der Möglichkeit, praktisches Können zu erwerben und die Fähigkeit zu üben, situationsgerechte Entscheidungen zu treffen, trägt wesentlich zur Erhaltung der Gesundheit und der Lebensqualität unserer Gesellschaft und unserer Umwelt bei. Die beiden Fächer leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag an die heutemehr denn je zu fördernde ganzheitliche Erziehung unserer Schuljugend.

Die Empfehlungen der «Arbeitsgruppe Koedukation»

Aufgrund der rechtlichen Situation, die in unserem Kanton entsprechend der Forderung der Motion Jäger und den Beschlüssen des Grossen Rates bei der Revision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz 1984 einen *gleichartigen* (und nicht etwa einen gleichwertigen) Unterricht für Knaben und Mädchen in den Fächern Handarbeit und Hauswirtschaft verlangt, hat die «Arbeitsgruppe Koedukation», in der neben allen Kategorien der Lehrerinnen und Lehrer auch die weiterführenden Schulen sowie die Frauenzentrale Graubünden vertreten waren, verschiedene mögliche Modelle zur Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes in unserer Volksschule geprüft und dabei neben den schulischen Belangen in bezug auf Stundentafel und Mehrklassenschulen vor allem auch die besondere Situation unserer Arbeitslehrerinnen (Anstellung pro Jahresstunde, z.T. weite Anreisewege) berücksichtigt.

Das von der Mehrheit der Arbeitsgruppe zur Realisierung empfohlenen Modell (3) präsentiert sich wie folgt:

- In der 1. Primarklasse 2 Lektionen textile Handarbeit für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen. Erteilung des Unterrichtes durch die Arbeitslehrerin.
- In der 2.–6. Primarklasse je 2 Lektionen textile Handarbeit und Wer-

ken für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen. Erteilung des Unterrichtes durch Arbeitslehrerinnen (textile Handarbeit, evtl. Werken) und Lehrer (Werken).

- Auf der Oberstufe 7. und 9. Klasse je 4 Lktionen textile Handarbeit oder Werken für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen oder in Gruppen nach Geschlecht getrennt (seeduziert). Erteilung des Unterrichtes durch Arbeitslehrerinnen (textile Handarbeit und evtl. Werken) und Lehrer (Werken). Freiwilliger, aber verbindlicher Entscheid der Schüler für textile Handarbeit oder Werken beim Übertritt in die 7. Klasse.
- Auf der Oberstufe (7.–9. Schuljahr) je 2 Lktionen textile Handarbeit oder Werken pro Jahr als Freifach für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen oder seeduziert. Erteilung des Unterrichtes durch Arbeitslehrerinnen (textile Handarbeit und evtl. Werken) und Lehrer (Werken).
- In der 8. Klasse 4 Lktionen Hauswirtschaft für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen oder seeduziert; zusätzlich 2 Lktionen Hauswirtschaft in der 1. und 3. Realklasse evtl. als themen- und fächerübergreifender Blockunterricht. Erteilung des Unterrichtes durch Hauswirtschaftslehrerinnen.

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe empfiehlt ihrerseits ein Modell (2), das auf der Oberstufe (7.–9. Klasse) so-

wohl in bezug auf Handarbeit und Werken wie auf Hauswirtschaft mit dem von der Kommissionsmehrheit empfohlenen Modell übereinstimmt, auf der Primarschulstufe aber folgende Regelung vorsieht:

- 1. Primarklasse: 3 Lktionen textile Handarbeit für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen. Erteilung des Unterrichtes durch die Arbeitslehrerin.
- In der 2.–6. Primarklasse je 3 Lktionen textile Handarbeit und 1 Lktion Werken in Kombination mit 2 Lktionen Zeichnen für Knaben und Mädchen in gemischten Gruppen. Erteilung des Unterrichtes durch Arbeitslehrerinnen (textile Handarbeit) und Lehrer (Werken und Zeichnen).

Sowohl bei Modell 2 wie bei Modell 3 soll der textile Handarbeitsunterricht von der Arbeitslehrerin, der Unterricht in Werken grundsätzlich vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin erteilt werden. Bei Bedarf soll aber auch die Arbeitslehrerin und evtl. die Hauswirtschaftslehrerin den nicht-textilen Handarbeitsunterricht erteilen und dafür ausgebildet werden können. Es ist zu hoffen, dass die Bündner Lehrer mit ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Zwischenbericht zu einer Entscheidung in der Frage des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes beitragen, welche dem Interesse der Bündner Schulen dient und der «Arbeitsgruppe Koedukation» die Möglichkeit zur

Ausarbeitung eines Detailkonzeptes gibt, in welchem insbesondere die folgenden Fragen einer Lösung zuzuführen sind:

- Stoffpläne
- Stundentafeln
- Anstellungsbedingungen der Fachlehrer/innen
- Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- Übernahme des Bereiches Werken (nicht-textile Handarbeit) durch Arbeits- und Hauswirtschaftslehrinnen.

Der Bündner Lehrerschaft sei für ihre konstruktive Mitarbeit bei der Einführung eines unseren Verhältnissen angepassten koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes im voraus der beste Dank ausgesprochen.

P. Ragettli

(Siehe dazu auch die Mitteilungen des Bündner Lehrervereins, Seite 53, und des Bündner Reallehrervereins, Seite 57; *die Red.*)



Bündner Kantonsschule

Schuljahr 1990/91

Die **Aufnahmeprüfungen** für den Eintritt in die Bündner Kantonsschule – Gymnasialtypen AB, C, D, E, Handelsmittelschule, Diplommittelschule (Verkehrsabteilung und Allgemeine Abteilung) – finden vom 20. bis 26. Juni 1990 statt.

Die **Anmeldungen** zur Aufnahme in die Kantonsschule müssen schriftlich bis spätestens **15. März 1990** eingereicht werden.

Anmeldeformulare und weitere Unterlagen können beim **Sekretariat der Bündner Kantonsschule, Arosastr. 2, 7000 Chur (Tel. 081 22 29 39)**, bezogen werden.

Die Prüfungspläne werden anfangs Juni 1990 zugesandt.

Anmeldungen für das **Konvikt** für das Schuljahr 1990/91 sind bis 31. März 1990 an die **Konviktverwaltung, Arosastrasse 32, 7000 Chur (Telefon 081 22 91 23)**, zu richten.

Das Rektorat

Schulaufsicht im Kanton Graubünden

Die von der Regierung 1962 aufgrund von Art. 63 und 65 des kantonalen Schulgesetzes erlassene Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden bedarf aus verschiedenen Gründen der Neufassung:

Mit Beschluss Nr. 1584 vom 12. Juni 1989 hat die Regierung mit Rücksicht auf den erweiterten Aufgabenbereich der Schulinspektoren die Schaffung einer zusätzlichen Inspektoratsstelle beschlossen. Die Stellenschaffung erfordert eine neue Einteilung der bisherigen sechs Schulbezirke und damit eine Erneuerung der Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden. Die Neubildung von insgesamt sieben Schul- und Inspektoratsbezirken hat einerseits eine möglichst ausgewogene Zahl der von den sieben Schulinspektoren zu beaufsichtigenden Lehrer anzustreben. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass unter Beachtung der bisherigen Bezirkseinteilung im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit der Schulen möglichst zusammenhängende Aufsichtsbezirke zu bilden sind. Schliesslich sind bei der Neubildung der Inspektoratsbezirke die sprachlichen Verhältnisse, die notwendigen Anreisewege sowie die Tatsache zu beachten, dass ein Schulbezirk mit vielen kleinen Schulen und entsprechend vielen Schulbehörden

den Schulinspektor relativ stark belastet. Die in Art. 1 der Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden neu festgelegte Gebieteinteilung trägt den verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung, die bei der Bildung von Inspektoratsbezirken zu berücksichtigen sind, und führt zu folgender Bezeichnung der insgesamt sieben Schulbezirke:

- Schulbezirk Plessur
- Schulbezirk Rheintal (neu)
- Schulbezirk Herrschaft-Prättigau-Davos
- Schulbezirk Mittelbünden
- Schulbezirk Surselva
- Schulbezirk Engadin-Münstertal
- Schulbezirk Bergell-Bernina-Moesa

Für die Erneuerung der Verordnung über die Schulaufsicht spricht ein zweites bedeutsames Neuerungsbedürfnis: Mit Schreiben vom 20. Juli 1989 beantragte die Konferenz der Inspektorinnen für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht (Inspektorinnenkonferenz) dem Erziehungsdepartement, durch die Revision von Art. 16 und 17 der Schulaufsichtsverordnung die Möglichkeit zu schaffen, um die drei bisherigen Vollpensen der Arbeitsschulinspektorinnen bei Bedarf und auf Wunsch der Stelleninhaberinnen in je zwei Teilpensen aufteilen zu können.

Diese Neuregelung bietet folgende Vorteile:

- Ein Teilpensum gestattet es auch erfahrenen Inspektorinnen mit familiären Aufgaben und Verpflichtungen, ihre Tätigkeit längerfristig auszuüben. Eine grössere Konstanz in der Schulaufsicht wird damit ermöglicht.
- Durch den Einsatz von Inspektorinnen mit Teilpensum kann den regionalen Eigenheiten und den sprachlichen Verhältnissen des Kantons besser Rechnung getragen werden als durch die heutige unflexible Regelung mit drei überregional eingesetzten vollamtlichen Inspektorinnen.
- Mit einer zwar nicht obligatorischen, auf Wunsch der Stelleninhaberinnen hin aber möglichen Aufteilung der einzelnen Inspektoratsbezirke auf je zwei Inspektorinnen können verhältnismässig lange Anreisewege der Inspektorinnen, wie sie heute zum Teil unerlässlich sind, vermieden werden. Dadurch wird der unproduktive Kraftaufwand für Dienstfahrten verringert, und es resultieren namhafte Einsparungen an Reiseentschädigungen.

In Zusammenhang mit den beiden erwähnten bedeutsamsten Neuerungen erweist sich der Erlass einer neuen Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden aber auch aus weiteren Gründen als notwendig und sinnvoll:

- Im Laufe der Jahre ist durch verschiedene kantonale Erlasse der Aufgabenbereich der Schulinspektoren wesentlich erweitert worden. Ausser den in der Verordnung von 1962 aufgeführten Aufgaben sind daher in *Art. 3* vor allem auch die folgenden neu übertragenen Tätigkeitsbereiche aufzuführen:
 - Aufsicht über die Berufswahlklassen, Werkjahre und andere ähnliche Einrichtungen
 - Aufsicht über die Sonderschulen
 - Aufsicht über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen
 - Betreuung und Beratung der Junglehrer sowie der Seminaristen während ihrer Praktika
- In *Art. 6* werden, abgestützt auf zeitgemässen pädagogische und didaktisch-methodische Richtlinien, die Grundsätze der von den Schulinspektoren auszuübenden Aufsichts- und Beratungstätigkeit den heutigen Zielsetzungen des Schulgesetzes entsprechend neu umschrieben.
- Die in *Art. 11* stipulierte Verpflichtung des Schulinspektors zur Intervention und Vermittlung in auftretenden Problem- und Streitfällen wird, den heutigen Anforderungen entsprechend, neu festgelegt. Zur Verbesserung und Objektivierung der vom Schulinspektor in derartigen Fällen auszuübenden Aufsichts- und Beratungsfunktion wird

ihm neu die Möglichkeit eingeräumt, ausnahmsweise und mit Bewilligung des Erziehungsdepartements einen Inspektor/eine Inspektorin aus einem anderen Inspektoratsbezirk zur Abklärung und Beurteilung eines umstrittenen Tatbestandes beizuziehen.

- In Art. 16 werden auch die drei Inspektoratsbezirke der Handarbeits- und Hauswirtschaftsinspektorinnen mit kleinen Modifikationen neu festgelegt.
- Allgemein wird die Verordnung den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten im Schulwesen des Kantons Graubünden angepasst.

Die Konferenz der Schulinspektoren und Inspektorinnen vom 19. Dezember 1989 unter dem Vorsitz von Regierungsrat Joachim Caluori nahm zu der Neufassung der Schulaufsichtsverordnung einlässlich Stellung und stimmte dieser mit einigen Korrekturen und Ergänzungen einhellig zu. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen und gestützt auf Art. 63 und 65 des kantonalen Schulgesetzes

beschliesst die Regierung:

Die Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden wird in beiliegender Fassung erlassen.

Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 63 und 65 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961

von der Regierung erlassen am 8. Januar 1990

I. Die Schulinspektoren

Inspektorats-
bezirke

- Art. 1. Der Kanton wird in sieben Inspektoratsbezirke eingeteilt:
1. *Plessur*, umfassend den Bezirk Plessur (ohne den Kreis Churwalden und die Schule Passugg) sowie die Gemeinde Felsberg;
 2. *Rheintal*, umfassend die Kreise Fünf Dörfer, Trins (ohne die Gemeinde Felsberg), Safien, Churwalden (mit Schule Passugg) sowie die Gemeinden Domat/Ems, Valendas und Versam;
 3. *Herrschaft–Prättigau–Davos*, umfassend die Bezirke Unterlandquart (ohne den Kreis Fünf Dörfer) und Oberlandquart;
 3. *Mittelbünden*, umfassend den Bezirk Albula (ohne die Gemeinden Bergün/Bravuogn und Bivio) und die Kreise Avers, Domleschg, Rhäzüns (ohne die Gemeinde Domat/Ems), Schams und Thusis;
 5. *Surseva*, umfassend die Bezirke Vorderrhein und Glenner (ohne die Gemeinden Valendas und Versam);

6. Engadin–Münstertal, umfassend die Bezirke Inn und Münstertal, den Kreis Oberengadin sowie die Gemeinde Bergün/Bravuogn;
7. Bergell–Bernina–Moesa, umfassend die Bezirke Bernina und Moesa, die Kreise Bergell und Rheinwald sowie die Gemeinde Bivio.

Dienst- verhältnis

Art. 2. Die Regierung wählt für jeden Inspektoratsbezirk einen vollamtlichen Schulinspektor. Dieser untersteht dem Erziehungsdepartement (Abteilung Volksschule).

Für das Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.

Pflichten

1. Allgemeines

Art. 3. Die Schulinspektoren fördern und beaufsichtigen alle Bereiche der Volksschule in ihrem Bezirk. Ihnen ist ferner die Aufsicht über die Berufswahlklassen, Werkjahre und andere ähnliche Einrichtungen im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden übertragen. In Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für das Behinderthenwesen beaufsichtigen die Schulinspektoren auch die Sonderschulen und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Sinne des Behinderungsgesetzes.

Die Aufsicht der Schulinspektoren erstreckt sich im weiteren auch auf Privatschulen und Privatunterricht.

Die Schulinspektoren beraten die Lehrer, insbesondere die Junglehrer, sowie die mit der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen beauftragten Therapeuten und die Schulbehörden in allen Fragen der Schulführung. Sie sorgen dafür, dass die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften für das Schulwesen in allen Schulen ihres Bezirkes eingehalten werden.

Den Schulinspektoren obliegt ebenfalls die Beaufsichtigung und Beratung der Seminaristen während des Schulpraktikums, das diese im Rahmen ihrer Ausbildung am Lehrerseminar zu absolvieren haben.

2. Inspek- tionen

Art. 4. Der Schulinspektor verschafft sich durch Schulbesuche und Inspektionen gemäss den Weisungen des Departements möglichst guten Einblick in die Schulverhältnisse der einzelnen Gemeinden.

Er überwacht die Einteilung der Klassen und begutachtet die Aufteilung und Zusammenlegung von Schulen und Schulabteilungen. Über nötige oder vollzogene Änderungen erstattet er dem Departement Bericht.

Aufsicht

a) über die Schulpflicht

Art. 5. Der Schulinspektor prüft regelmässig, ob die Vorschriften über Schulpflicht und Schuldauer sowie über die jährliche und wöchentliche Schulzeit in den Schulen seines Bezirkes eingehalten werden.

b) über die Schulführung

Art. 6. Der Schulinspektor überzeugt sich davon, dass der Lehrer den Unterricht nach dem Lehrplan erteilt, die Vorschriften des Lehrplanes in bezug auf die Unterrichtszeiten, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche sowie Zahl und Dauer der Lektionen einhält und die verbindlichen Lernbereiche mit seinen Schülern sorgfältig erarbeitet.

Im besonderen achtet er darauf, dass der Lehrer bei seiner Unterrichtsarbeit

- eine ausgeglichene Entfaltung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und Anlagen des Kindes anstrebt,

- seinen Erziehungsauftrag wahrnimmt, die Urteilsfähigkeit und das Wissen der Kinder fördert,
- den Unterricht in einer kräftebildenden Weise gestaltet und oberflächliche Stoffvermittlung und Scheinwissen vermeidet,
- die Erziehung zur Selbstständigkeit ebenso wie die Fähigkeit zur Arbeit in der Gruppe fördert,
- im Unterricht handelnde und erlebende Auseinandersetzung mit lebensnahen Lerninhalten ermöglicht.

Er prüft, ob sich der Lehrer gründlich auf seinen Unterricht vorbereitet und das Gelernte ausgiebig üben lässt, ob er auf die schriftlichen Arbeiten und deren Darstellung Gewicht legt und ob in der Schule gute Disziplin herrscht.

c) über Massnahmen zum Wohle des Kindes

Art. 7. Der Schulinspektor veranlasst in Zusammenarbeit mit Lehrer und Schulpsychologischem Dienst, dass behinderte Kinder und Kinder mit ausserordentlichen Schul- und Lernschwierigkeiten der Schulung in einer Sonderschule oder Kleinklasse resp. der Behandlung durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen zugeführt werden.

Er berät die Gemeinden in bezug auf die Organisation der Schülertransporte.

Er überzeugt sich davon, dass der Schularztdienst und die Schulzahnpflege vorschriftsgemäss durchgeführt werden.

d) über die Schulräumlichkeiten

Art. 8. Der Schulinspektor ist beauftragt, den Zustand und den Unterhalt der Schul- und Schulturnanlagen regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls dem Departement Bericht zu erstatten.

e) über die Lehrmittel

Art. 9. Der Schulinspektor überwacht den zweckmässigen Einsatz der Lehr- und Hilfsmittel im Unterricht. Er veranlasst die zuständigen Behörden zur Anschaffung der notwendigen Lehr- und Anschauungsmittel und ist für die Verwendung der kantonalen Lehrmittel besorgt.

Lehrerfortbildung, Schule und Elternhaus

Art. 10. Der Schulinspektor fördert die Fortbildung der Lehrer und die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus.

Vermittlung in Streitfällen

Art. 11. Der Schulinspektor vermittelt in auftretenden Problem- und Streitfällen zwischen Schulbehörden, Lehrern und Eltern durch persönliche Abklärungen, Aussprachen und auf andere geeignete Weise. In Ausnahmefällen ist der Schulinspektor mit Bewilligung des Departementes berechtigt, zur Abklärung und Beurteilung eines umstrittenen Tatbestandes den Inspektor eines anderen Bezirkes beizuziehen.

Entscheide

Art. 12. Der Schulinspektor beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Lehrer betreffend die Promotion und die Aufnahme in die Sekundarschule im Sinne von Art. 20 Abs. 2 bzw. Art. 36 des Schulgesetzes.

Sein Entscheid kann innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Bericht-
erstattung *Art. 13.* Der Schulinspektor berichtet dem Departement nach dessen Weisungen auf Ende des Schuljahres über den Stand des Schulwesens in seinem Bezirk. Eine Zusammenfassung dieses Berichtes lässt er auch den Schulbehörden seines Bezirkes zur Kenntnisnahme zukommen. In dringenden Fällen orientiert er das Departement sofort.

Er steht dem Departement zur Begutachtung aller Fragen der Volks- und der Sonderschule zur Verfügung und beschafft das notwendige statistische Material.

Schul-
inspektoren-
konferenz *Art. 14.* Die Schulinspektoren bilden die Schulinspektorenkonferenz, zu der je nach Traktanden auch die kantonale Inspektorin und die Inspektoren für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht eingeladen werden. Die Konferenz wird vom Departementsvorsteher einberufen und geleitet oder versammelt sich mit dessen Einwilligung.

Die Konferenz bespricht namentlich Fragen des Volksschulwesens. Der Departementsvorsteher kann weitere Fachleute zur Sitzung beziehen.

Fortbildung *Art. 15.* Die Schulinspektoren können mit Bewilligung des Departementes Schulen, Tagungen, Kurse und Schulausstellungen auch ausserhalb des Kantons besuchen. Das Departement kann den Besuch solcher Veranstaltungen vorschreiben.

II. Die Inspektorinnen für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht

Inspektorats-
bezirke *Art. 16.* Der Kanton wird in drei Handarbeitsschul-Inspektorate eingeteilt:

1. *Plessur–Landquart*, umfassend die Bezirke Plessur, Oberlandquart, Unterlandquart, den Kreis Thusis sowie die Gemeinden Felsberg und Domat/Ems;
2. *Surselva–Albula*, umfassend die Bezirke Albula (ohne den Kreis Bergün), Glenner, Vorderrhein und Imboden (ohne die Gemeinden Felsberg und Domat/Ems) sowie die Kreise Domleschg, Safien, Rheinwald und Avers;
3. *Engadin–Münstertal–Südtäler*, umfassend die Bezirke Maloja, Inn, Münstertal, Moesa, Bernina sowie die Kreise Bergün und Schams.

Dienst-
verhältnis *Art. 17.* Die Regierung wählt eine kantonale Inspektorin sowie für jeden Bezirk eine Inspektorin für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht mit Vollpensum oder zwei Inspektorinnen mit Teilpensen. Werden die Aufgaben eines Bezirkes auf zwei Inspektorinnen aufgeteilt, ist das Erziehungsdepartement für die Zuteilung der zu beaufsichtigenden Schulen zuständig.

Die kantonale Inspektorin steht zum Kanton in einem nebenamtlichen Dienstverhältnis. Die Bezirksinspektorinnen sind vollamtlich oder teilamtlich angestellte Beamtinnen gemäss kantonaler Personalverordnung.

Pflichten *Art. 18.* Die Inspektorinnen für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht fördern und beaufsichtigen den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht.

Die Bestimmungen der Art. 3–11 und 13 dieser Verordnung über die Pflichten des Schulinspektors gelten sinngemäss.

Die kantonale Inspektorin begutachtet zuhanden des Departementes Fragen des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts.

Inspektorinnenkonferenz

Art. 19. Die Inspektorinnen für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht bilden unter dem Vorsitz der kantonalen Inspektorin für Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht die Inspektorinnenkonferenz.

Die Konferenz wirkt bei der Ausarbeitung der Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht mit und bespricht namentlich Fragen, welche den Handarbeits- und Handwirtschaftsunterricht betreffen. Im Rahmen der Lehrerfortbildung arbeitet sie bei der Konzeption und Organisation von Fortbildungskursen für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrinnen mit. Die Konferenz kann zu Sitzungen der Schulinspektorenkonferenz beigezogen werden.

Fortbildung

Art. 20. Für die Fortbildung der Bezirksinspektorinnen und der kantonalen Inspektorin gilt Art. 15 sinngemäss.

Inkrafttreten,
Aufhebung
von Erlassen

Art. 21. Die Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1990/91 in Kraft.

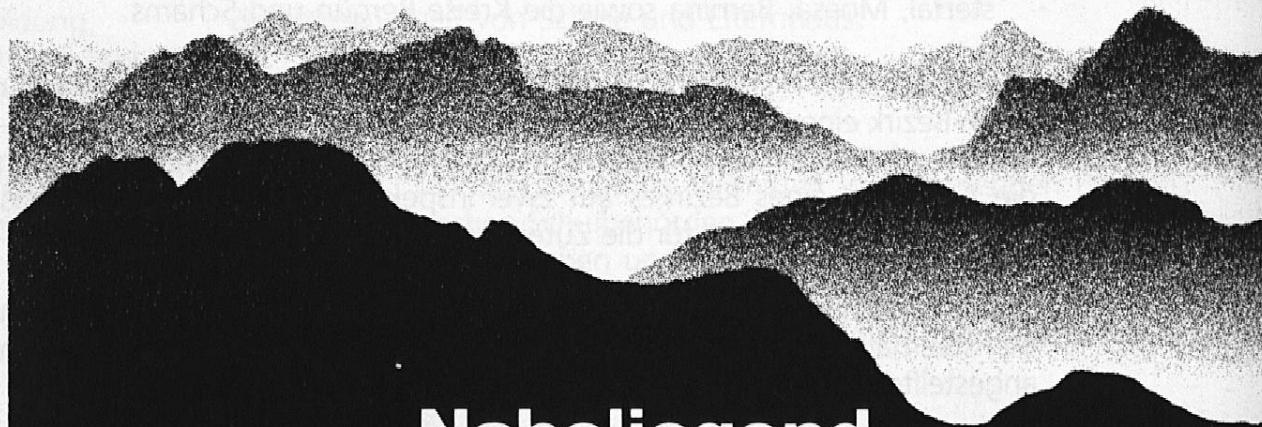
Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden vom 26. Februar 1962 aufgehoben.

III. Schlussbestimmung

Graubündner
Kantonalbank



Banca Chantunala Grischuna
Banca Cantonale Grigione
Banque Cantonale des Grisons



Naheliegend

für alle Bankgeschäfte, vor allem im Kanton der 150 Täler

Informatik in den Bündner Volksschulen: 2. Etappe

Dass die technologische Entwicklung in irgend einer Form die meisten Menschen betrifft, ist unbestritten. Und wenn die Schule ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen will, kommt sie nicht darum herum, sich mit diesem Thema zu befassen.

Seit einigen Jahren sind auch in Graubünden Bestrebungen im Gange, um die Rolle und Aufgabe der Volksschule angesichts dieser neuen Herausforderung sinnvoll definieren zu können. Auf Vorschlag der Ende 1986 eingesetzten «Arbeitsgruppe Informatik» hat die Regierung im Juli 1987 ein Konzept betreffend die Durchführung einer *Informations-, Erfahrungs- und Entscheidungsphase* zur Frage der Informatik in der Bündner Volksschule gutgeheissen. In einer *ersten Etappe* wurden vier Phasen¹ vorgesehen, die weitgehend realisiert worden sind.

Die Phase 1 «Orientierung in den Lehrerkonferenzen» ist abgeschlossen. Die Phase 2 «Obligatorischer Grundkurs von 30 Stunden für Real- und Sekundarlehrer/innen» hat ihren Höhepunkt überschritten. Bis heute haben 265 Sekundar- und Reallehrer/innen (d.h. 71%) diesen Einführungskurs besucht. Auf reges Interesse sind die Kurse auch bei der Lehrerschaft der Primarschule und des Kindergartens gestossen. Auch die Phase 3 «Computer im Lehrzimmer» ist gut

angelaufen. Mehr als 50% der Oberstufenschulhäuser sind ausgerüstet oder haben die Anschaffung eines Gerätes geplant.

Als «Beauftragter für Informatik in der Volksschule» (Phase 4) ist seit August 1988 *G. Walther*, Seminarlehrer, tätig.

Das Hauptziel dieser ersten Etappe besteht darin, der ganzen Lehrerschaft eine Begegnung mit der Informatik und mit informationsverarbeitenden Mitteln zu ermöglichen. Man hofft damit, die «Voraussetzungen für eine vernünftige Gewichtung der Informatik in den Volksschulen»² zu schaffen.

Nach dieser ersten Etappe mit vorwiegend Informations- und Erfahrungscharakter hat die Arbeitsgruppe Informatik im April 1989 ein Konzept für die Realisierung einer *zweiten Etappe* zum Thema «Informatik-Unterricht in den Bündner Volksschulen» vorgelegt. Dieser Antrag ist im Dezember 1989 von der Regierung bewilligt worden.

Diese zweite Etappe soll die *Erarbeitung und Erprobung eines Programms für den Einsatz der Informatik in der Oberstufe der Volksschule* umfassen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist es nicht damit getan, Information als weiteren, neuen Themenkreis einzuführen. Der Einsatz der In-

formatik wird mehr im Sinne eines Unterrichtsprinzips gesehen, d.h. die Informatik wird als Hilfsmittel oder Werkzeug bei der Behandlung bestimmter Themen in den einzelnen Fächern einbezogen (integrierter Ansatz).

Für die Realisierung dieses Vorhabens sind sorgfältige Vorbereitungen notwendig. Diese anspruchsvolle Aufgabe sollte vorwiegend von erfahrenen und interessierten Lehrkräften der betreffenden Schulstufe in Angriff genommen werden.

Für die Erarbeitung und Erprobung eines Unterrichtsprogrammes «Informatik» wird eine *Projektgruppe «Schulprogramm Informatik in der Volksschule»*, bestehend aus 10 Mitgliedern und drei Beratern (Kontaktpersonen zu weiterführenden Schulen), eingesetzt.

...

Die Arbeitsgruppe für Informatik in der Volksschule wird beauftragt, die im Rahmen dieses Konzeptes vorgesehenen Arbeiten zu begleiten und dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuhanden der Regierung ein Unterrichtsprogramm «Informatik» zu unterbreiten.³

Für das Projekt ist eine Zeit von 3 Jahren (1990–1992) vorgesehen. Das jährliche Budget beträgt 25 500 Franken.

Die Realisierung der zweiten Etappe muss von der Basis getragen werden und hängt von der Bereitschaft der

Lehrer ab, an diesem Projekt mitzuwirken; nicht nur von denen, die in der Projektgruppe «Schulprogramm Informatik» mitarbeiten werden, sondern von allen. Wie jeder Schüler ist auch jeder Lehrer von den neuen Technologien betroffen und muss daher die Möglichkeit haben, sich ein solides Basiswissen anzueignen. Es ist daher nötig, dass Aus- und Weiterbildungskurse weiterhin organisiert und angeboten werden.

Die Projektgruppe sollte spätestens bis Ende März 1990 gebildet werden können. Um das Ziel des oben erwähnten Auftrages erreichen zu können, sind unter anderem folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für Weiterbildungs- und Qualifikationskursen;
- b) Sammeln, Sichten und Evaluation von bestehendem Material und Erfahrungen aus unserem Kanton, anderer Kantone und evtl. aus dem Ausland;
- c) Zusammenstellen eines detaillierten Informatikplanes für die Volksschule und von konkreten Unterrichtsbeispielen, Ideen und Hilfen für die Lehrer.

Diese Arbeit bedingt nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Frage «Was, wann und wie», sondern auch mit der Frage nach den nötigen Mitteln, die man einsetzen will, um die Ziele zu erreichen. Dazu gehört auch die Frage nach den geeigneten, schülergerechten Computersystemen.

Die Projektgruppe wird im Schulblatt über den Stand der Arbeiten permanent berichten, um eine breite Meinungsbildung und Mitsprache zu ermöglichen. Entscheidend für das Gelingen des Projektes ist, dass alle Beteiligten aus Überzeugung dahinter stehen. Nur so ist eine vernünftige

Integration der Informationstechnologien in der Volksschule zu erreichen.

Giacomo Walther

¹ Ausführlicher Bericht im Schulblatt Nr. 2/88, S. 32–34

² Vortrag des Schulinspektors *L. Tscharner*, 4. 11. 1988

³ Auszug aus dem Regierungsbeschluss vom 11. Dezember 1989

Schweizer Schulinformatik

Konturen zeichnen sich ab

Bericht über das Seminar «Informatik und Schule in den 90er Jahren» der EDK-OST

Anfang Dezember fand in der animierenden Atmosphäre der Kartause Ittingen ein von der EDK-Ost organisiertes Seminar zum Thema «*Informatik und Schule in den 90er Jahren*» statt. Die Teilnehmerschaft setzte sich aus Schulinformatik-Exponenten aller Ostschweizer Kantone (Ausnahme: Glarus) und des Fürstentums Liechtenstein zusammen. Das Ziel bestand darin, unter der Leitung namhafter schweizerischer Schulinformatik-Experten die «Entwicklung der Schulinformatik» im bevorstehenden Jahrzehnt zu antizipieren und die sich daraus ergebenden *Konsequenzen für das Bildungswesen* aller Stufen zu erörtern. *Die stufenübergreifende Zu-*

sammensetzung der Teilnehmerschaft diente der Förderung des Informationsaustausches und der Kooperation über alle Stufen hinweg.

Es ist mittlerweile eine Binsenwahrheit, dass *Informatik-Sonderzüglein einzelner Kantone wenig sinnvoll* sind, weil sie anstelle von zukunftssträchtigen Ansätzen bestenfalls Vergangenheitsbewältigung liefern, vom hohen Aufwand ganz abgesehen. In diesem Sinne hat der *Kanton Graubünden* das Seminar in Ittingen mit einer *Fünferdelegation* beschickt, um den Anschluss an die Ostschweizer Kantone und damit indirekt an die gesamtschweizerische Schulinformatik-Szene sicherzustellen. Mit der *Übernahme eines EDK-Projektes «Informationsaustausch zwischen verschiedensprachigen Schulen»* hat Graubünden überdies die Bereitschaft signalisiert, im Rahmen der EDK auch

aktiv an der Erforschung und Gestaltung der schulinformatischen Zukunft teilzunehmen.

Ein *sehr wichtiger Nebeneffekt* des Ittinger Seminars bestand darin, sich den aktuellen Schulinformatik-Wind um die Ohren wehen zu lassen. Es ist erfreulich festzustellen, dass sich nach Jahren der Suche und der Experimente langsam aber sicher ein *weitreichender Konsens in wesentlichen Aspekten der Schulinformatik* einstellt:

1. Die *Informatik wird nicht zu einem neuen Schulfach, sondern in den bestehenden Fächerkanon integriert*. Im Vordergrund steht für den Schüler nicht das Erwerben von Fertigkeiten, sondern von *grundlegenden Einsichten* inbezug auf die Informationsgesellschaft. Die detaillierte stoffliche und organisatorische Umschreibung bleibt Sache der einzelnen Kantone.

2. Die Wahl von *Hard- und Software wird nicht vorwiegend von ihren Einsatzmöglichkeiten in der Wirtschaft, sondern von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt*. Die Schulreife von Systemen, die *in der Hand des Schülers* zum Einsatz kommen, ist an den breitgefächerten Bedürfnissen der Schule zu messen.
3. Daraus folgt ein *klarer Trend zu einer möglichst benutzer- und schulorientierten Hard- und Software*. Im jetzigen Zeitpunkt bedeutet dieser Trend: Apple Macintosh.
4. Die *forcierte Lehrerweiterbildung* im Bereich Informatik ist ein zentrales Anliegen.

Markus Romagna



Werkstr. 2 Tel. 081 24 53 83

Buch- und Offsetdruck
Filmsatz und Repro
Gummi-, Metall-, Lager- und Signierstempel
Stempelkissen und -farben
Numeroteure und Dateure



Werkstr. 2 Tel. 081 24 53 83

Museumspädagogische Abteilung im Bündner Kunstmuseum

Aktivitäten und Programmangebote

Vorläufig auf eine Person mit 3/4-Anstellung beschränkt, die auch noch einige andere Museumsaufgaben zu erfüllen hat, konnte zwischen Schliessung der baufällig gewordenen Villa Planta und ihrer Wiedereröffnung doch einiges verbessert werden im Hinblick auf die Wahrnehmung museumspädagogischer Aufgaben in der Bündner Kunstsammlung.

Museumspädagogik – nicht gerade ein «zugängliches» Wort – meint in diesem Fall Kunstvermittlung mit anderen Mitteln als der reinen verbalen, dozierenden Wissensvermittlung. Im Vordergrund steht dabei die eigene Erlebnisfähigkeit und die Erfahrungswelt des Betrachters. Die Erarbeitung von Erkenntnissen und Wissen verläuft nicht einseitig über den Intellekt, sondern gleichzeitig auch über gestaltendes Tun. Museumspädagogik ist fächerübergreifend, also geeignet für gemeinsame Projekte verschiedenartiger Museen.

Museumspädagogik wendet sich von ihrer Theorie her nicht zwingend oder ausschliesslich an Kinder und Schulklassen. Diese zeitgemässere Art, einen Zugang zur Kunst zu finden, richtet sich eigentlich an alle Alters- und Bildungsstufen der Bevölkerung. Es sind allein Gründe der Kapazität, die

bewirken, dass in der Praxis an all den Museen, wo diese Vermittlungstechnik gepflegt wird, zuerst Kinder und Jugendliche angesprochen werden. Wenn man sich entscheiden muss, ist es eben sicher vom Erzieherischen her am sinnvollsten, mit dieser Arbeit möglichst früh zu beginnen.

Mit der Utopie im Hinterkopf, in Chur schon bald den museumspädagogischen Dienst auch auf weitere Bevölkerungsgruppen als Zielpublikum ausdehnen zu können, beschränkt sich auch das Bündner Kunstmuseum vorerst, seine Angebote an Schulen und Lehrerschaft zu richten. Diese Angebote für den museumspädagogisch betreuten Besuch des Kunstmuseums mit einer Schulkasse oder für die Lehrerfortbildungskurse sollen von der Neueröffnung an zum permanenten Programm des Hauses gehören.

Zum Museumskoffer

Der Künstler Herbert Distel hat das Schubladenmuseum erfunden. Das Museum im Koffer – während jeweils 10 Tagen ausleihbar – bietet die Museumspädagogische Abteilung des Bündner Kunstmuseums den Schulklassen an. Als möglichen Einstieg in



die Kunst, als spielerischen und mit Händen greifbarer erster Kontakt mit Werken aus der Bündner Kunstsammlung. Sein Inhalt: Ein Würfelspiel, verschiedene Aufgaben – oder besser: Ideenblätter, Materialien zum Anfassen und Riechen. Dabei sind die Ideenblätter bewusst keine Vorbereitungen im üblichen Sinne, sondern weitergefasste Anregungen und Ideen als Möglichkeit, sich auf ein Thema, das in den Kunstwerken, die im Spiel vorkommen, einzustimmen. Diese Einstimmungsarbeit bewegt sich auf Ebenen, die dem Schulalltag vertraut sind, wie Sprache oder Naturbeobachtungen, Berührungsmöglichkeiten und Hinführungswege zur Kunst, die vom Lehrer kein Kunstgeschichtsstudium verlangen. Die Benützung des Koffers wie des gesamten museumspädagogischen Angebotes erlaubt es den Lehrerinnen und Lehrern, einmal nicht mehr wissen zu müssen, als ihre Schüler. Zum Koffer wird im März ein Kurs durchgeführt (siehe Beilage «Fortbildung»). Sich gemeinsam mit den Schülern in Unbekannte zu wagen, ist wohl für viele

gerade der Grund, sich mit Kunst lieber nicht einzulassen. Diese Unsicherheiten abbauen möchten die im Frühjahr beginnenden Lehrerfortbildungskurse im Kunstmuseum. Es wird ein regelmässiges, auch einzeln zu besuchendes Angebot an Kunstbetrachtungsnachmittagen geben. Gemeinsame Gespräche vor Originalen zu ausgewählten Themenkreisen, ab und zu ergänzt durch Pinsel und Farben, Orff-Instrumente, Filme oder Dias sollen einen ganz persönlichen Zugang zur Bildenden Kunst und ihren Werken ermöglichen. Diese Kurse richten sich speziell auch an Leute, die (meinen, dass sie) nichts von Kunst verstehen!

Ein separat gedrucktes, und etwa drei mal jährlich erscheinendes Programm ist zur Neueröffnung des Kunstmuseums an alle LehrerInnen des Kantons verschickt worden. Wer diese Information künftig regelmässig erhalten möchte, ist gebeten, den Talon auf S. 26 zurückzuschicken.

*Yvonne Höfliger
Wissenschaftliche Assistentin
Bündner Kunstmuseum*

HEIZÖL

Kohlen und Holz
BP Treibstoffe
BP Schmiermittel
BP Spezialprodukte
Butan- und Propan-GAS
Öfen und Haushaltanks
Bau-Austrocknung
AVI-Steinkörbe

Über 100 Jahre
Dienst am Kunden

S orgfältige Lieferung

T adellose Qualität

O ptimale Bedingungen

R asche und

Z uvorkommende
Bedienung



Karl Storz AG

Felsenaustrasse 5 Tel. 081 24 11 15
Pontresina 083 6 63 61

Lehrerfortbildung zum Thema «AIDS»

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Immunschwäche-Krankheit AIDS und ihre katastrophalen Folgen hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 10. November 1989 die folgende Departementsverfügung erlassen:

Mit Beschluss Nr. 1306 vom 25. Mai 1987 setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, ein Aufklärungs- und Informationskonzept über die Immunschwäche-Krankheit AIDS für die Bündner Schulen zu erarbeiten.

Am 21. September 1987 (Protokoll Nr. 2456) genehmigte die Regierung das von der erwähnten Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept «Aufklärung über die Immunschwäche-Krankheit AIDS in den Schulen des Kantons Graubünden». Sie erteilte dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement den Auftrag, das Konzept zu realisieren. Während des Schuljahres 1987/88 wurde die Informationskampagne gemäss Konzept durch die Schulärzte unter Mithilfe von Lehrern und Religionslehrern durchgeführt. Im Herbst 1988 führte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in den Schulen aller Stufen (Volks-, Berufs- und Mittelschulen sowie Seminarien) eine Umfrage über die Aktion AIDS-Information 1987/88

durch. Daraus geht hervor, dass diese Aktion sowohl von den Schulbehörden und Ärzten wie von Lehrern und Eltern zum grössten Teil recht positiv beurteilt wurde. Insgesamt 85% der Stellungnahmen wünschen auch, dass die Aktion in längeren oder kürzeren Abständen weitergeführt wird. Im weiteren geht aus der Umfrage eindeutig hervor, dass im Bereich der Volksschule vom Erziehungsdepartement die Durchführung von Lehrerfortbildungskursen sowie die Vermittlung von Informationsmaterial erwartet wird. Das Erziehungsdepartement erteilte der kantonalen Kurskommission den Auftrag, in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der ehemaligen Konzeptkommission entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge zu erarbeiten. Aufgrund der diesbezüglichen Beratungen wurden für die verschiedenen Regionen des Kantons insgesamt sieben Leiterteams, bestehend aus einem Arzt und einem Real- oder Sekundarlehrer, gebildet (s. Anhang). Diese Leiterteams nahmen unter der Leitung des Beraters für Lehrerfortbildung die Vorbereitung des Lehrerfortbildungsprojektes «AIDS» an die Hand. Sie erarbeiteten das folgende Konzept für die Lehrerfortbildung zum Thema «AIDS»:

1. Adressaten

- Der Lehrerfortbildungskurs zum Thema «AIDS» richtet sich an die Lehrkräfte der Volksschulen und der IV-Sonderschulen, *insbesondere aber an jene der Oberstufe* (7. – 9. Schuljahr).
- Das Leiterteam ist der Ansicht, dass die rasche Ausbreitung der Immunschwäche-Krankheit AIDS es erfordert, dass der Kurs für *die Lehrkräfte der Oberstufe obligatorisch erklärt wird*, wobei folgendes zu beachten ist:
 - a) Die Lehrkräfte haben den Kurs innert zwei, evtl. drei Jahren zu besuchen.
 - b) Jede Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass ihre Schüler über «AIDS» aufgeklärt werden, wobei sie diese Aufgabe delegieren

oder Fachkräfte (Schularzt, Geistliche, Eltern) beziehen kann.

2. Ziele der Fortbildungskurse zum Thema «AIDS»

Die Lehrer sollen darauf vorbereitet werden, nach Abschluss der jetzigen Aufklärungsphase in 3 – 4 Jahren die AIDS-Aufklärung – evtl. weiterhin unter der Mithilfe der Schulärzte und Religionslehrer – selbstständig durchführen zu können. Insbesondere sollen sie dazu befähigt werden, über AIDS und über Sexualität zu sprechen und zwar *mit den Eltern* (vor der Information in der Klasse) und *mit den Schülern*. Das Thema «AIDS» soll dabei nicht isoliert behandelt, sondern in geeignete Unterrichtsthemen, wie z.B. Biologie, Lebenskunde usw., integriert werden.

3. Kursinhalte

Der Kurs muss die folgenden Schwerpunkte aufweisen:

- Grundinformationen über die Immunschwäche-Krankheit «AIDS»
- Vermittlung von methodisch-didaktischen Anregungen und Impulsen für die Durchführung der AIDS-Information in der Schule
- Anregungen und Hilfen für die Arbeit mit den Eltern
- Präsentation von geeigneten Lehrmitteln und Hilfsmitteln
- Erfahrungsaustausch

4. Lehrmittel / Hilfsmittel

Der Leiter der Lehrerfortbildung wird allen Kursleiterinnen und Kursleitern je ein Exemplar der folgenden Lehrmittel/Hilfsmittel zustellen:

- Informationsmappe des Bundesamtes für Gesundheitswesen (ist bereits im Besitz der Kursleiter(innen))

- «AIDS» Information für die Schule (Ringheft, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich)
- «AIDS» Arbeitsmaterialien für die Schule (Ringheft, Sabe-Verlag)
- «AIDS» Unterrichtsmaterial für 9. und 10. Klassen (Heft mit Folien, Klett-Verlag)
- «AIDS» Informationsschrift für Schülerinnen und Schüler (Lehrmittelverlag des Kantons Bern)
- «AIDS» Informationsschrift für Berufs- und Mittelschülerinnen und -schüler (Lehrmittelverlag des Kantons Bern)
- «Ich will wissen, wer ich bin» (Ringheft zur Sexualerziehung an der Unter- und Mittelstufe, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich)
- «Lästig oder lustig?» – Wenn sich die Sexualität in den Unterricht einschleicht (Broschüre der Pro Juventute)
- «Argumente für und gegen die schulische Sexualerziehung» (Broschüre der Pro Juventute)
- Verzeichnis «Liebe und Sexualität im Jugendbuch» (Schweiz. Buch für Jugendliteratur)

5. Zeitlicher Umfang des Lehrerfortbildungskurses

1 Tag à 6 Kursstunden (in der Regel am Mittwoch)

Das vorliegende Konzept wurde von der kantonalen Kurskommission gutgeheissen.

Nach Einsichtnahme in die Akten *verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:*

1. Das vorliegende Konzept für die Lehrerfortbildung zum Thema «AIDS» wird genehmigt.
2. Die Lehrkräfte der Real- und Sekundarschulstufe sowie der Oberstufe der Kleinklassen und der IV-Sonderschulen werden verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren (1990 – 1991) einen Lehrerfortbildungskurs zum Thema «AIDS» zu besuchen. Jede Lehrkraft an einer der erwähnten Oberstufenschulen ist dafür verantwortlich, dass ihre Schüler über «AIDS» aufgeklärt werden, wobei sie diese Aufgabe delegieren oder Fachkräfte (Schularzt, Geistliche, Eltern) beziehen kann.
3. Die kantonale Kurskommission wird mit der Realisierung des vorliegenden Konzeptes beauftragt.
4. Die Kosten für das Lehrerfortbildungsprojekt «AIDS» gehen zu Lasten des Kontos 4002.3186 /Fortbildungskurse für Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen.

AIDS INFOTHEK

Die Stiftung Aids Info Doc publiziert seit neuestem ein zweimonatliches Bulletin *Aids Infothek*. Dieses Heft sollte möglichst breit unter all jenen Personen gestreut werden, die von Berufes wegen mit jungen Menschen zu tun haben. Das Heft bietet eine gute Übersicht über die Materialien (Bücher, Broschüren, Videos etc.), die sich für die persönliche Weiterbildung oder für den Einsatz im Unterricht eignen. Die meisten dieser Materialien sind übrigens bei der Stiftung gratis erhältlich. Die Nummer 2 der Aids Infothek liegt diesem Schulblatt bei. Wir empfehlen sie der geschätzten Aufmerksamkeit der Lehrkräfte und der Schulbehörden.

Lehrerfortbildung zum Thema «AIDS»

Projektleiterin

Dr. med. Franziska Damur, 7440 Andeer Tel: P/G 081/61 11 16

Kurslejterteams

Bergell/Puschlav

- Dr. med. Emanuele Bontognali, Via Ospedale, 7742 Poschiavo Tel. P/G 082/5 17 17
 - Arno Zanetti, Maestro di secondaria, 7745 Li Curt Tel: P 082/5 18 16

Chur und Umgebung

- Dr. med. Serena Hartmann, Cadonaustrasse 35
7000 Chur Tel: G 081/21 51 21
 - Paul Furrer, Carmennaweg 25
7000 Chur Tel: P 081/27 28 83
 - Paul Furrer, Carmennaweg 25
7000 Chur Tel: P 081/27 18 10

Engadin

- Dr. med. Gianni Picco, 7524 Zuoz Tel: P/G 082/7 13 71
 - Constant Gritti, Chasa survi, 7550 Scuol Tel: P 084/9 13 83

Misox/Calanca

- Dr. med. Reto Ruepp, 6563 Mesocco Tel: P/G 092/92 13 43
 - Bianchi Moreno, Maestro di secondaria Tel: P 092/92 17 50
6563 Mesocco

Mittelbünden

- Dr. med. Franziska Damur, 7440 Andeer Tel: P/G 081/61 11 16
 - Martin Just, Pradasetqa, 7417 Paspels Tel: P 081/83 17 69

Prättigau/Davos

- Dr. med. Peter Braun, Zürcher Hochgebirgsklinik Tel: G 083/3 52 59
7272 Davos-Clavadel
- Paul Schnider, Flurstrasse 6 Tel: P 083/3 40 17
7270 Davos Platz

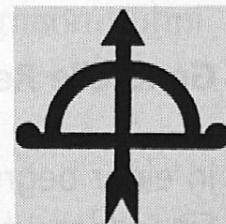
Surselva

- Dr. med. Jürg Stierli, 7132 Vals Tel: P 086/5 15 28
Tel: G 5 16 44
- Corsin Caduff, Via principala 100 Tel: P 086/3 58 20
7031 Laax

Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung im Kanton GR

- Rita Schlatter, Tivolistrasse 7 Tel: G 081/22 10 01
7000 Chur

Bündner Lehrerverein



Mitteilungen des Vorstandes

Vernehmlassung zum Zwischenbericht betr. Einführung des koedukativen Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes in der Volksschule

Über dieses sehr wichtige und für die Zukunft bedeutsame Thema wurden die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonferenzen und der Stufen- und Fachorganisationen an der PK vom 13.1.1990 eingehend informiert. Damit alle Lehrerinnen und Lehrer zu diesem Problem Stellung nehmen

können, finden in der nächsten Zeit ausserordentliche Kreiskonferenzen statt. (Siehe auch unter Mitteilungen des Erziehungsdepartements, S. 31, und des Reallehrervereins, S. 57, die Red.)

Reaktivierung der Primarstufenkonferenzen 3./4./5./6. Klasse

Wir sind nach wie vor von der Notwendigkeit der «Wiederbelebung» der Primarstufenkonferenzen überzeugt und versuchen, die hiefür not-